



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
MdB Herr Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 5. Oktober 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG)

Sehr geehrter Herr Rainer,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL) zu vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes. Wir bitten, unsere Hinweise und Vorschläge an die Ausschussmitglieder zu übermitteln, damit sie in die weiteren Beratungen einbezogen werden können.

Artikel 17 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 § 3 Nummer 39 Satz 1 – neu –

Der BVL begrüßt die geplante Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrags für die Vermögensbeteiligungen von 1.440 Euro auf 5.000 Euro im Jahr. Den betroffenen Unternehmen wird dadurch ein größerer Gestaltungsspielraum eröffnet, um Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Kapitalbeteiligungen zu gewähren und diese an einem möglichen Unternehmenserfolg partizipieren zu lassen.

Nummer 3

§ 19a Absätze 4, 4a – neu –

§ 19a Absatz 4 Satz 1 EStG in der geltenden Fassung regelt für Vermögensbeteiligungen eine aufgeschobene Besteuerung. Die Besteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt erst bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Vermögensbeteiligung, bei Beendigung des

Arbeitsverhältnisses oder wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung 12 Jahre vergangen sind. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die finale Besteuerung erst nach 20 Jahren erfolgen soll. Wenn der Arbeitgeber gemäß § 19a Absatz 4a EStG – neu – unwiderruflich erklärt, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt, stellen die Tatbestände „Ablauf von 20 Jahren“ und „Beendigung des Dienstverhältnisses“ i.S.d. § 19a Absatz 4 Satz 1 kein besteuerauslösendes Ereignis mehr dar, sodass in diesem Fall selbst nach 20 Jahren keine Besteuerung eintritt.

§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 – neu –

Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts soll auch für Vermögensbeteiligungen gelten, die vor 2024 übertragen wurden. Der Regierungsentwurf enthält keine Begründung für die Ausweitung des Besteuerungszeitraumes auf 20 Jahre, die wir kritisch sehen. Für die Arbeitnehmer besteht eine längere Rechtsunsicherheit, denn es ist für diese noch schwerer kalkulierbar, wie hoch die Steuerbelastung in 20 Jahren ausfallen wird. Auch für die Finanzverwaltung führt die Ausweitung des Zeitraumes zu einem signifikanten Arbeitsaufwand, wenn Sachverhalte nach 20 Jahren geprüft werden müssen und die Arbeitnehmer beispielsweise Nachweise nicht erbringen können, weil keine Unterlagen mehr vorhanden sind. Diese Problematik könnte durch die Neuregelung in § 19a Absatz 4a EStG, die einen noch späteren Besteuerungszeitpunkt ermöglicht, weiter verschärft werden.

§ 19a Absatz 4 Satz 4 – neu –

Wir halten es für richtig, dass im Falle einer Rückübertragung der Vermögensbeteiligung an den Arbeitgeber anstelle des gemeinen Werts die vom Arbeitgeber gezahlte Vergütung als Bemessungsgrundlage tritt. Während diese Fallkonstellation in der Praxis zu keinen Bewertungsproblemen der veräußerten Mitarbeiterkapitalbeteiligung führen wird, fragt sich zumindest bei anderen Konstellationen, wie der Steuerpflichtige die Bewertung vornehmen und in seiner Steuerklärung erfassen soll. Insbesondere bei Kapitalbeteiligungen an einer Gesellschaft, die nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen ist, wird sich die Bewertung als schwierig herausstellen. Nach § 11 Absatz 2 BewG sind solche Anteile mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Lässt sich der gemeine Wert nicht aus den Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Das heißt, der Steuerpflichtige müsste den Wert seiner Mitarbeiterkapitalbeteiligung beispielsweise unter Anwendung des Ertragswert- oder Discounted Cash Flow Verfahrens ermitteln. Die dafür notwendigen

Unternehmensdaten sind zwar bei GmbH-Anteilen im Bundesanzeiger veröffentlicht, jedoch wird der Steuerpflichtige mit einem nicht zu unterschätzenden bürokratischen Aufwand konfrontiert. Ohnehin stellt sich aus Arbeitnehmersicht die Frage, wie attraktiv Mitarbeiterkapitalbeteiligungen aus der monetären Perspektive sind, wenn Anteile nicht an einem regulierten Markt handelbar und somit keine potentiellen Käufer der Beteiligung vorhanden sind.

Vermögenswirksame Leistungen

Die noch im Referentenentwurf in Artikel 29 – § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Fünftes Vermögensbildungsgesetz – vorgesehene Aufhebung der Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen und die Anhebung des Höchstbetrags von 400 Euro auf 1.200 Euro wurden im Regierungsentwurf ersatzlos gestrichen. Dabei würde von dieser staatlichen Förderung künftig ein größerer Kreis von Arbeitnehmern profitieren können, die bisher wegen überschrittener Einkommensgrenzen keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen konnten. Auch wäre die Anhebung des Höchstbetrags sachgerecht und für eine zukunftsichere Altersvorsorge ausgesprochen wichtig gewesen. Eine Wiederaufnahme dieser Regelungen wäre daher zielführend.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.